

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 11.05.2017

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Genehmigungsfreistellung**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 10.04.2017 wird genehmigt.

Bauanträge

Erweiterung der bestehenden Terrassenüberdachung, Poppenhäuser Weg 4, Gemarkung Binsfeld, Fl.Nr. 1989

Die zu überdachende Terrasse hat eine Grundfläche von 28 m². Die Überdachung wird zum Teil als Satteldach mit 22°DN ausgeführt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Eulenbergstraße 10, Gem. Reuchelheim; Fl.Nr. 765/22

Das Bauvorhaben erhält ein Satteldach mit 38° DN. Die Garage wird als Flachdach ausgeführt. Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Artfeld hinterm Dorf, Abschnitt I“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Dachform Satteldach anstatt festgesetztes Flach- oder Walmdach
- Dachneigung von 38° anstatt festgesetzte 25°
- 2 Vollgeschosse anstatt 1 Vollgeschoss (festgesetzte Traufhöhe von 3,50m ist eingehalten)
- Standort Garage

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Die Stadt Arnstein stimmt der Versetzung der vorhandenen Straßenlampe vor der geplanten Garage bei Kostenübernahme durch den Antragsteller zu.

Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Pommernstraße 10, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 1292

Das Bauvorhaben erhält ein Satteldach mit 28° DN.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Neuberg, 1. Änderung“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Baugrenze (bis zu 3,50 m überschritten)
- Firstrichtung (Firstrichtung ist um 90° gedreht)
- Dachgaube (28° statt 35°, Dachgauben erst ab 35° Dachneigung zulässig)

➤ Vollgeschosse (3 Vollgeschosse, max. 2 Vollgeschosse sind zulässig)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses und einer Garage, Schulzenstraße 3, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 155

Neben Veränderungen im Innenbereich des Wohnhauses wird der Treppenaufgang in das 1. OG im Hofbereich nach Norden in den Garagenbereich verlagert. Das Satteldach der vorhandenen Gaube wird umgebaut zu einem Schleppdach. Zusätzlich wird auf der Westseite des Daches eine weitere Schleppdachgaube eingebaut. Das Nebengebäude wird teilweise zurückgebaut.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Genehmigungsfreistellung

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Edgar-Michael-Wenz-Ring 48, Gem. Arnstein, Fl.Nr. 3207/25; Genehmigungsfreistellung (kein Beschluss) Art. 58 BayBO

Das Bauvorhaben entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Sichersdorfer Berg“ – Bauabschnitt I mit Erweiterung BA I. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Die Erschließung ist gesichert. Insofern liegen die Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 2 BayBO für eine Genehmigungsfreistellung vor.

Ohne Beschluss